

**1. Änderungssatzung**  
**über die Erhebung der Hundesteuer**  
**der Ortsgemeinde Schweighofen**  
**vom 15. JAN. 2016**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**  
**Steuersatz, Gefährliche Hunde**

**§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

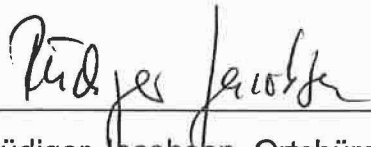
- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt für den 1. gefährlichen Hund 250,00 Euro, für den 2. gefährlichen Hund 500,00 Euro und für jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 Euro.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterriersowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 07.12.2012 außer Kraft.

Schweighofen, den 15.01.2016

Ortsgemeinde Schweighofen



Rüdiger Jacobsen, Ortsbürgermeister

